

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,  
Windpark Neusiedl Zaya 2**

**TEILGUTACHTEN  
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/  
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Stundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-56

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Neusiedl Zaya 2 die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya.

Projektname: Windpark Neusiedl Zaya 2  
 Projektwerberin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,  
 EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf  
 Anzahl der WKAs: 2 WKAs  
 Anlagentype: 2 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 169 m  
 Gesamtnennleistung: 14,4 MW  
 Bundesland: Niederösterreich  
 Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

Das Vorhaben umfasst Weiters:

- den Netzanschluss an das UW Neusiedl an der Zaya;
- die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme;
- die Kranstellflächen zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen und
- die Zufahrten zu den Anlagenstandorten.

#### *Benachbarte Windparks*

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
HAGEN	20	82	108	bestehend
Maustrenk III	3	162	166	geplant
Maustrenk RI	8	162	166	geplant
Neusiedl-Zaya	5	66	86	bestehend
Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd	7	162	166,30	genehmigt (im Bau)
Prinzendorf III	10	136	132, 149, 166,	bestehend
Steinberg-Prinzendorf II	6	90	105	bestehend

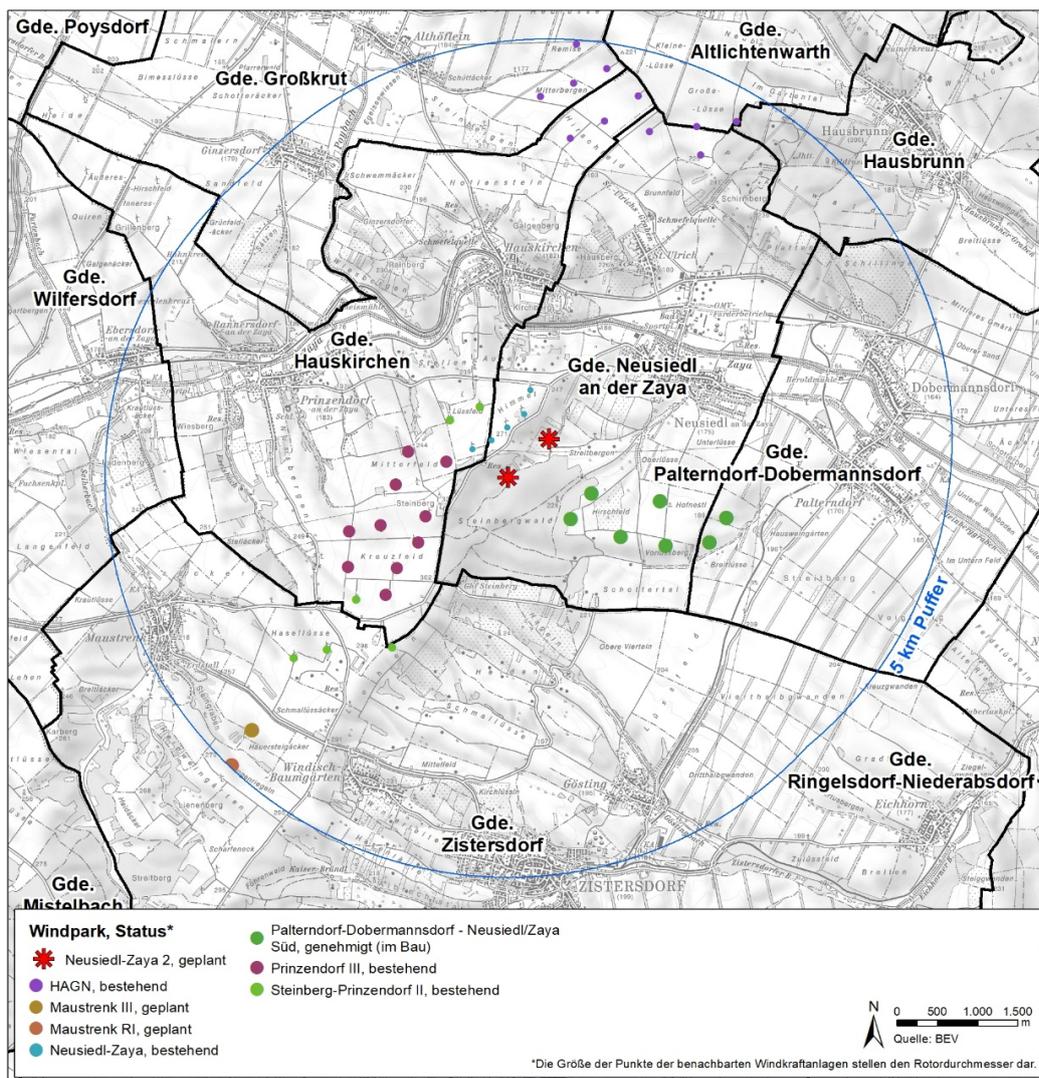
*Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden*

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Palterndorf-Dobermannsdorf	Palterndorf	Verkabelung
	Dobermannsdorf	Verkabelung

*Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale*

	Vestas V162 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	162 m
Überstrichene Fläche	20.612 m <sup>2</sup>
Nabenhöhe ab GOK	169 m
Bauhöhe ab GOK	250 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s

GOK = Geländeoberkante



*Übersicht – benachbarte Windparks*

## Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage der gegenständlichen Beurteilung sind die von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Einreichunterlagen samt Beilagen. Vor allem sind folgende Einlagen von Relevanz:

Vorhabensbeschreibung (Einlage B.01.01) mit folgenden relevanten Kapiteln:

- 2 Beschreibung des Vorhabens
- 3 Beschreibung der Anlagen
- 4 Beschreibung der Bauphase
- 5 Beschreibung der Betriebsphase
- 6 Beschreibung der Nachsorgephase

Eine Übersicht zu den seitens Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen erfolgt im Maßnahmenkatalog (Einlage B.01.04).

Eine weitere Grundlage stellen die vorgelegten Pläne, v.a. zur Kabeltrasse und technischen Beschreibungen der Anlagen dar.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind vor allem das Baugrundgutachten, Einlage C.02.03. sowie die Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten (Einlage C.10.01 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen und Einlage C.10.03 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), wie auch die Aussagen zum Schutzgut Wasser in den Dokumenten und Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D.06.01) heranzuziehen.

Neben den Einreichunterlagen werden die einschlägigen Normen und Richtlinien in Zuge der Beurteilung herangezogen.

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Fragen zu Risikofaktor 1:**

##### **Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer**

**Frage 1.1:** Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?

##### **Befund:**

##### **Bauphase:**

Als Fundamente der beiden neu zu errichtenden Windräder sind Tiefgründungen mit Bohrpfählen vorgesehen. Im Vorhabensbereich wurde mit den Erkundungsarbeiten weder Grund- noch Schichtwässer angetroffen. Damit ist laut Baugrundgutachten mit keinem geschlossenen Grundwasserspiegel im baugrundrelevanten Tiefenbereich zu rechnen. Es sind voraussichtlich keine Wasserhaltungsmaßnahmen zur Ableitung zutretender Grund- und Schichtwässer erforderlich. Für die Fundamente werden übliche Baumaterialien ohne grundwasserbedenkliche Stoffe verwendet.

Gemäß Abfrage sind im definierten Untersuchungsgebiet drei „Altablagerungen“ und ein „Altstandort“ erfasst, siehe Tabelle 15, Einlage D0601\_FB\_Wasser. Zwei der erfassten Altablagerungen und Altstandorte wurden bereits in den Verdachtsflächenkataster (UBA 2023) aufgenommen.

##### **Betriebsphase:**

Die WKAs werden vollautomatisch betrieben. Die Überwachung und Steuerung erfolgt über Statusmeldungen, die alle Aktivitäten der Anlagen mittels Software und Sensoren erfassen, speichern und an die zentrale Leitwarte übermitteln. Fehlermeldungen werden mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt. So wird bei Störungen, die zu einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe führen, automatisch Alarm gegeben, sodass umgehend entsprechende Reparaturen vorgenommen werden können.

Weitere Betriebsstoffe der Anlagen sind Schmierfette. Falls Lager nicht gekapselt sind, bestehen Fettauffangtaschen.

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeugen, welche über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügen, um Ölaustritte zu verhin-

dern. Der jeweilige Ent- bzw. Befüllungsvorgang wird von qualifizierten Servicetechnikern begleitet.

### **Gutachten:**

#### **Bauphase:**

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte Tiefgründungen mit Bohrpfählen vorgesehen. In der Bauphase zum gegenständlichen Vorhaben kommt es durch die Errichtung der Flachfundamente zu keinen Eingriffen in das Grundwasser. Die Tiefgründungen können punktuell in Schicht- oder Grundwasser eingreifen, sie bewirken jedoch keine qualitative und quantitative Beeinträchtigung darauf. Das in den Baugruben anfallende Niederschlags- und Schichtwasser wird lokal versickert. Eine Ableitung in Gerinne und Gräben ist nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie aus Baumaschinen und Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies ist mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, zu begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen

in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft (Fachbericht Wasser, Einlage D06.01, Kapitel 2.3).

Gemäß Abbildung 3 im Fachbericht quert die Energieableitung die im Verdachtsflächenkataster als Altablagerung genannte „VFNÖABL Fa. Richard K. van Sickle Erdölbohr-, Produktions- und GF-2205“ im Bereich des Umspannwerkes zum Altstandort „VFNÖUKONT OMV Mineralöllager KG Neusiedl an der Zaya“. Zur Vermeidung von baubedingten Kontaminationen des Grundwassers wird mit Frage 1.8 eine Auflage gefordert, gemäß der die Kabellegung zur Querung der Verdachtsfläche in offener Bauweise zu erfolgen hat. Angetroffenes allfällig kontaminiertes Aushubmaterial ist den Vorschriften entsprechend zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Sollte im Zuge der Wegertüchtigung im Bereich dieser Verdachtsfläche Aushubmaterial anfallen, so ist dieses entsprechend der vorgenannten Auflage zu behandeln.

### Betriebsphase

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

## Resümee

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist auszuschließen.

**Frage 1.2:** Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

### Gutachten:

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben ist daher auszuschließen.

**Frage 1.3:** Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

### Befund:

Gemäß Kapitel 3.2.6 des Fachberichtes Wasser (Einlage D.06.01) wurden im Projektgebiet relevante Wasserrechte erhoben, im gegenständlichen Untersuchungsgebiet gibt es keine eingetragenen, relevanten Wasserrechte. Im Zuge der der Kabeltrassenverlegung werden keine bekannten Drainagen gequert.

### Gutachten:

Durch das Vorhaben kommt es im Nahbereich der Anlagenstandorte in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Wasserbautechnik, Gewässerschutz und Grundwasserhydrologie.

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit von in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diesbezüglich ist zu Frage 1.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

**Frage 1.4:** Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

**Gutachten:**

Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen bestehen keine eingetragenen, relevanten Wasserrechte. Durch das Vorhaben erfolgt kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Anlagen ist daher auszuschließen.

**Frage 1.5:** Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

**Gutachten:**

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

**Frage 1.6:** Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

**Gutachten:**

Sowohl in der Bauphase, wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.

**Frage 1.7:** Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

**Gutachten:**

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

**Frage 1.8:** Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Auflagenforderung:**

1. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobi-

lität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannern stattzufinden, die eine Grundwasser-  
verunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

2. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
3. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusier-  
te und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.
4. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.
5. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen.
6. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.
7. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.
8. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
9. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung des Aushubmaterials zu treffen. Die Wasserrechtsbehörde ist über derartige Funde zu

informieren. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.

10. Die Kabellegung zur Querung der Verdachtsfläche im Bereich des Umspannwerkes zum Altstandort „VFNÖUKONT OMV Mineralöllager KG Neusiedl an der Zaya“ hat in offener Bauweise zu erfolgen. Angetroffenes allfällig kontaminiertes Aushubmaterial ist den Vorschriften entsprechend zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
11. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

**Frage 1.9:** Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

**Gutachten:**

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist kein Konsens erforderlich.

**Fragen zu Risikofaktor 2:**

**Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme :**

**Frage 2.1** Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

**Gutachten:**

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Bodenversiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben.

**Frage 2.2:** Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

**Gutachten:**

Da durch das Vorhaben keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Frage 2.3 und 2.4:** Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

**Gutachten:**

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Frage 2.5:** Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

**Gutachten:**

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

**Frage 2.6:** Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/ Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

**Frage 2.7:** Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

**Frage 2.8:** Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Auflagen:**

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

**Fragen zu Risikofaktor 3:**

**Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme:**

**Frage 3.1:** Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

**Befund:**

Gewässerquerungen sind im Verlauf der Energieableitung vorgesehen. So erfolgt die Netzableitung ausgehend vom Windpark mittels 30 kV Erdkabelsystem hin zum Umspannwerken Neusiedl/Zaya. Die Verlegung der dazu vorgesehenen Energiekabel erfolgt vornehmlich durch Einpflügen der Kabel. In Abschnitten, in denen eine Verlegung im Pflugverfahren nicht möglich ist, werden die Kabel in Künetten verlegt, die in offener Bauweise errichtet werden. Querungen von Straßen, Einbauten und Gewässern erfolgen mittels Spülbohrverfahren.

Die Querung folgender Gewässer ist im Verlauf der Kabeltrassen erforderlich.

- Steinberggraben (KG Palterndorf)
- Zaya (KG Palterndorf, Dobermannsdorf)

Die Herstellung der Querungen soll mittels Spülbohrverfahren erfolgen. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF).

**Gutachten:**

Durch das Vorhaben werden Oberflächengewässer Zaya und Steinberggraben im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt. Ein direk-

ter Eingriff in wasserführende Gerinne wird ausgeschlossen, da die Querungen jeweils mittels Spülbohrverfahren vorgesehen sind.

**Frage 3.2, 3.3 und 3.4:** Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst? Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

**Gutachten:**

Das Gebiet liegt laut „Hochwasserrisikozone Austria – HORA“ in keinem ausgewiesenen Einzugsgebiet von Starkregen oder einer Hochwasserrisikozone, daher ist auch kein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko gegeben.

**Frage 3.5:** Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

**Gutachten:**

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

**Frage 3.6:** Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

**Frage 3.7:** Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

**Gutachten:**

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

**Frage 3.8:** Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

**Frage 3.9:** Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

**Gutachten:**

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist kein Konsens erforderlich.

**Datum:** ..Wien, am 17.06.2024...

**Unterschrift:**

